

# Statuten der DISTANZREITER NORDWEST

Regionalgruppe Swiss Endurance



# **Statuten der DISTANZREITER NORDWEST**

## Regionalgruppe Swiss Endurance

### **1. Name und Sitz**

- 1.1. Die Distanzreiter Nordwest, im folgenden DNW genannt, sind ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.
- 1.2. Die DNW sind die Regionalgruppe Basel der Swiss Endurance.
- 1.3. Die DNW sind Mitglied des Pferdesportverbandes Nordwest PNW.
- 1.4. Der Rechtssitz des Vereins ist der Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

### **2. Ziel und Zweck**

- 2.1. die Förderung des Distanzreitens in allen Disziplinen.
- 2.2. die Durchführung von Distanzritten nach dem Reglement des SVPS.
- 2.3. die Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung des Verständnisses für den Distanzreitsport und den Reitsport im Allgemeinen.
- 2.4. die Aus- und Weiterbildung von interessierten Reiter/Innen für wettkampfmässige Ausdauerprüfungen und die Beherrschung des Pferdes in alltäglichen Situationen.
- 2.5. die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder in regionalen und nationalen Pferdesportorganisationen sowie bei Behörden.

### **3. Mitgliedschaft**

- 3.1. Die DNW bestehen aus
  - Aktiven (3.2.)
  - Junioren (3.3.)
  - Jungen Reitern (3.4.)
  - Passivmitgliedern (3.5.)
  - Ehrenmitglied (3.6.)
- 3.2. Aktivmitglied ist, wer 21 Jahre alt ist, den ordentlichen Mitgliederbeitrag bezahlt hat und dessen Mitgliedschaft von der Generalversammlung bestätigt wurde. Die Aktivmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.
- 3.3. Juniormitglied ist, wer zwischen 12 und 18 Jahren alt ist und dessen Mitgliedschaft von der Generalversammlung bestätigt wurde, Junioren bezahlen einen reduzierten Beitrag und haben Stimm- und Wahlrecht. Sie sind nicht wählbar.
- 3.4. Junge Reiter-Mitglied ist, wer zwischen 18 und 21 Jahren alt ist und dessen Mitgliedschaft von der Generalversammlung bestätigt wurde. Junge Reiter-Mitglieder bezahlen den regulären Jahresbeitrag und haben Stimm- und Wahlrecht.

- 3.5. Passivmitglied ist, wer einen von der Generalversammlung festgelegten Mindestbeitrag bezahlt hat. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- 3.6. Ehrenmitglied ist, wer von der Generalversammlung dazu gewählt wurde. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Beitrag. Sie haben Stimm- und Wahlrecht.

### **Mutationen**

- 3.6. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt schriftlich beim Vorstand. Der Vorstand nimmt die neuen Mitglieder provisorisch auf. Die Generalversammlung hat die Neuaufnahmen zu bestätigen.
- 3.7. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder im Todesfall.
- 3.8. Der freiwillige Austritt ist nur auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gültig. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- 3.9. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf schon bezahlte Mitgliederbeiträge oder auf das Vereinsvermögen.
- 3.10. Mitglieder, welche ihren Beitrag nicht bezahlen oder sich wiederholt zu den Anlässen weder an- noch abmelden, welche allgemeinverbindliche Beschlüsse des Vorstandes missachten oder die Interessen und das Ansehen der DNW schädigen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.
- 3.11. Dem Ausgeschlossenen steht der Rechtsweg gemäss Rechtsordnung des Schweizerischen Verbandes für den Pferdesport (SVPS) offen.

### **4. Finanzen**

- 4.1. Die finanziellen Mittel werden aufgebracht durch
  - Mitgliederbeiträge
  - Sponsorenunterstützung
  - Gebühren
  - Einnahmen aus Veranstaltungen
  - Zuwendungen, Schenkungen, Gönnerbeiträge etc.
  - Erträge aus Werbung und Drucksachen
  - Vermögensertrag
- 4.2. Der Mitgliederbeitrag und die Gebühren werden von der Generalversammlung festgelegt.
- 4.3. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

### **5. Haftung**

- 5.1. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht.

## **6. Organe**

- 6.1. Die Organe des Vereins sind
- die Generalversammlung (GV)
  - der Vorstand
  - die Rechnungsrevisoren

## **7. Die Generalversammlung**

- 7.1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 7.2. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.
- 7.3. Die Einladungen, enthaltend die Traktandenliste und die Anträge des Vorstandes zur Generalversammlung sind mindestens 3 Wochen vorher allen Mitgliedern zuzustellen.
- 7.4. Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen 10 Tage vorher schriftlich begründet dem Präsidenten eingereicht werden. Diese sind allen Mitgliedern spätestens 1 Woche vor der Generalversammlung zuzustellen. Über Verhandlungsgegenstände, die auf der Traktandenliste nicht angekündigt wurden und über Anträge, die nicht fristgerecht schriftlich eingereicht wurden, können an der Generalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

## **8. Stimm- und Wahlrecht**

- 8.1. Siehe 3.2., 3.3., 3.4., 3.5. und 3.6.
- 8.2. Abwesende haben kein Stimmrecht; Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- 8.3. Die Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt; bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 8.4. Die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt wird.

## **9. Ausserordentliche Generalversammlung**

- 9.1. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder wenn 1/5 (ein Fünftel) der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- 9.2. Für eine ausserordentliche Generalversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für eine ordentliche GV.

## **10. Der Vorstand**

- 10.1. Der Vorstand sollte aus 5 Mitgliedern bestehen, mindestens 3 sind erforderlich.
- 10.2. Die folgenden Positionen müssen im Vorstand obligatorisch vertreten sein:
  - Präsident
  - Vizepräsident
  - Kassier
  - Technische Leitung
- 10.3. Vorstandsmitglieder können mit Ausnahme des Kassieramtes ein weiteres Amt ausüben.
- 10.4. Der Präsident und der Kassier werden von der Generalversammlung namentlich gewählt; im Weiteren konstituiert sich der Vorstand von selbst.
- 10.5. Der Präsident vertritt den Verein gegen aussen und delegiert Vorstandsmitglieder für besondere Aufgaben. Er leitet die Sitzungen und Versammlungen und erledigt alle in seine Kompetenz fallenden Geschäfte.
- 10.6. Der Vizepräsident übernimmt in Abwesenheit des Präsidenten dessen Funktion.
- 10.7. Der Kassier verwaltet die Vereinskasse. Er besorgt das Rechnungs- und Zahlungswesen. Im Postcheck- und Bankkontoverkehr sind der Kassier und der Präsident einzeln unterschriftsberechtigt.

## **11. Die Rechnungsrevisoren**

- 11.1. Die Generalversammlung wählt einen Rechnungsrevisor für die Dauer von 2 Jahren.
- 11.2. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten darüber schriftlich Bericht an die Generalversammlung. Es steht ihnen frei, jederzeit in die Buchhaltung Einblick zu nehmen und Stichproben durchzuführen.

## **12. Gemeinsame Bestimmungen für alle Organe**

- 12.1. Die Amtsdauer aller Organe beträgt 2 Jahre; sie sind wieder wählbar.
- 12.2. Über die Verhandlungen und Beschlüsse aller Vereinsorgane sind Protokolle zu führen.
- 12.3. Die Spesen der Vereinsorgane können entschädigt werden.

## **13. Mitteilungen / Publikationen**

- 13.1. Vereinsinterne Mitteilungen und Berichte werden auf der Website, auf Facebook und per Mail sowie im „PNW aktuell“ veröffentlicht.

## **14. Rechtsordnung**

- 14.1. Die DNW verzichten auf die Erstellung eines eigenen Rechtspflegereglements und unterstellen sich vollumfänglich der Rechtsordnung des Schweizerischen Verbandes für Pferdesport (SVPS).

## **15. Statutenänderung**

- 15.1. Zur Änderung von Statuten ist die Zweidrittelmehrheit der an einer ordentlichen Generalversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

## **16. Auflösung der DNW**

- 16.1. Die Auflösung der DNW kann nur in einer Generalversammlung mit einem Mehr von 3/4 (Dreiviertel) der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.  
16.2. Wird die Auflösung beschlossen, so ist in derselben Generalversammlung auch über die Verwendung des Vereinsvermögens Beschluss zu fassen.

Die vorliegenden Statuten wurden an der konstituierenden Versammlung am 19. Juni 1998 genehmigt und treten sofort in Kraft. F-Winkel, 19. Juni 1998

Der Präsident  
Andy Wirz

Die Technische Leitung  
Susanne Dollinger

Änderungen:

Gem. Beschluss an der GV 2006 wurde im Artikel 10.2 der Eintrag ‚Veterinär‘ gelöscht.

-----  
Änderungen:

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 23.03.2018 angepasst und treten sofort in Kraft.

Die Präsidentin:  
Natalie Joerin

Technische Leitung  
Mireille Housencroft